

## Niederschrift

über die 43. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 23.11.2017, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 20:30 Uhr**

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen	Bürgermeister
Frau Claudia Andresen	
Herr Arne Arfsten	
Herr Holger Frädrich	
Herr Dirk Hartmann	
Herr Klaus Herpich	
Frau Annemarie Linneweber	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Michael Lorenzen	
Herr Thomas Löwenbrück	
Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Peter Potthoff-Sewing	
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Herr Lars Schmidt	

#### von der Verwaltung

Frau Renate Gehrman  
Frau Hanna-Lena Stammer

#### Seniorenbeirat

Frau Margarete Christiansen

#### Kinder- und Jugendbeirat

Frau Lyna-Michelle Gringmuth

#### Gäste

Frau Gabriele Dietrich  
Herr Kurt Weil

### Entschuldigt fehlen:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Jürgen Huß  
Herr Till Müller  
Herr Volker Stoffel

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
6. Bericht des Bürgermeisters
- 6.1. Neuer FSJler im Jugendzentrum
- 6.2. Darlehensrückzahlung des Liegenschaftsbetriebes
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde

- 9 . Anträge und Anfragen
- 9.1 . Antrag der KG Fraktion, ein Verkehrskonzept zu diskutieren und ggf. erarbeiten zu lassen, welches der Stadt Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, mit dem zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommen umzugehen und dieses zu bewältigen.
- 9.2 . Antrag der SPD-Fraktion, einen neuen Satzungsentwurf der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen zu erstellen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums  
Vorlage: Stadt/002237
- 13 . Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung  
Vorlage: Stadt/002236
- 14 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße Am Charlottenheim, im Westen von einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amseweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB  
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungsziele  
Vorlage: Stadt/002038/1
- 15 . 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße  
Hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken  
b) Satzungsbeschluss  
Vorlage: Stadt/002099/4
- 16 . Satzung über Sondervermögen der Stadt Wyk auf Föhr für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002229
- 17 . Neubau Fähranleger 1, Bau eines 2. Seiteneinstiegs und Neubau Alte Mole  
hier: Auftragsvergabe Stahlbauarbeiten (2. Bauabschnitt)  
Vorlage: Stadt/002199/1

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Bürgermeister Raffelhüschen beantragt den TOP 12 abzusetzen sowie den TOP 19 in den öffentlichen Teil zu verschieben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

### **3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten**

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 18 - 21 nichtöffentlich beraten zu lassen.

### **4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 42. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

### **5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse**

Es wird kein Bericht abgegeben.

### **6. Bericht des Bürgermeisters**

#### **6.1. Neuer FSJler im Jugendzentrum**

Am 01.11.2017 habe ein neuer FSJler im Jugendzentrum seine Arbeit aufgenommen.

#### **6.2. Darlehensrückzahlung des Liegenschaftsbetriebes**

Der Liegenschaftsbetrieb zahle der Stadt Wyk ein inneres Darlehen in Höhe von ca. 350.000€ zurück.

### **7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Es liegen keine Berichte vor.

### **8. Einwohnerfragestunde**

Es wird bemängelt, dass die Tempo-30-Zonen vor allem von Besuchern nicht eingehalten werden. Daher wird vorgeschlagen, zusätzlich zur Beschilderung durch eine auf die Fahrbahn aufgebrachte Flächenmarkierung auf die Geschwindigkeit hinzuweisen. Bürgermeister Raffelhüschen erklärt, dass sich die Markierungen in der Regel ziemlich schnell abnutzen. Ein Mitglied der Stadtvertretung äußert sich dahingehend, Markierungen Straßenschildern vorzuziehen.

Ferner erklärt Bürgermeister Raffelhüschen, dass in der Hafestraße die Spielstraße aufgehoben und es eine Tempo-30-Zone sei.

### **9. Anträge und Anfragen**

#### **9.1. Antrag der KG Fraktion, ein Verkehrskonzept zu diskutieren und ggf. erarbeiten zu lassen, welches der Stadt Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, mit dem zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommen umzugehen und dieses zu bewältigen.**

Der Antrag der KG-Fraktion über ein Verkehrskonzept liegt dem Protokoll als Anlage bei. Grundsätzlich wird die Erarbeitung und auch die dringliche Umsetzung des Konzeptes befürwortet.

Die Stadtvertretung ist sich einig, dass der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen sich ausführlicher mit der Thematik auseinandersetzen solle.

**9.2. Antrag der SPD-Fraktion, einen neuen Satzungsentwurf der Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen zu erstellen**

Der Antrag der SPD-Fraktion liegt dem Protokoll als Anlage bei.  
Es herrscht Einigkeit darin, dass Anlieger zukünftig nicht mehr durch Straßenausbaubeiträge belastet werden sollen. Wie eine alternative Refinanzierung und eine rechtssichere Lösung aussehen soll, müsse von der Verwaltung geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**10. Anregungen und Beschwerden**

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

**11. Ausschussumbesetzungen**

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

**12. Bezuschussung von Schulbesuchen der Schüler/innen des Dänischen Schulvereins im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums  
Vorlage: Stadt/002237**

Dieser TOP ist abgesetzt (siehe TOP 2)..

**13. Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung  
Vorlage: Stadt/002236**

Herr Schmidt berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Nachdem im Frühjahr diesen Jahres im Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum die Anpassung des Hochrechnungsfaktors der Zweitwohnungssteuer beraten wurde, sind nun entsprechende Vorlagen für die Entscheidungsgremien der Gemeinden erstellt worden.

Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich in allen Gemeinden nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt festgestellten) bereinigten Jahresrohmierte multipliziert mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor.

Der Hochrechnungsfaktor zur Ermittlung des Mietwertes wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Die Berechnung auf den aktuellen Stand von September 2017 (als Anlage beigefügt) ergibt einen Hochrechnungsfaktor von 5,54.

Durch die Aktualisierung des Hochrechnungsfaktors können in der Stadt Wyk auf Föhr Mehreinnahmen durch Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 167 T€ erwartet werden.

Im Zuge dieser Anpassung soll zudem die Rückgabefrist für die Erklärungsformulare zur Zweitwohnungssteuer einheitlich auf den 31. März des Folgejahres geändert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wyk auf Föhr wird beschlossen.

14. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße Am Charlottenheim, im Westen von einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amselweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB**  
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungsziele  
Vorlage: Stadt/002038/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

**Ausgangslage, Problemstellung, Planungserfordernis**

Der Bebauungsplan Nr. 33 ist am 22.12.2004 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan setzt vornehmlich reine Wohngebiete (WR) sowie in einem Teilabschnitt an der Gmelinstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Nach der damaligen Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ im WR und „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ im WA allgemein zugelassen. Zugleich ist diese Nutzungsform auf 40 % der verwirklichten Wohn- und Nutzfläche begrenzt worden. Damit sollte einerseits der Dauerwohnnutzung Vorrang eingeräumt werden zugleich aber auch eine Ferienvermietung von Zimmern und/oder Ferienwohnungen in eingeschränktem Umfang ermöglicht werden (Kleinvermieterstruktur).

Nach der zwischenzeitlichen Entwicklung der Rechtsprechung entsprach diese Festsetzungsweise nicht dem geltenden Rechtsverständnis. Demnach zählten Ferienwohnungen nicht zu den „Betrieben des Beherbergungsgewerbes“, sondern zu den „sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben“ und waren somit in einem WR – Gebiet zeitweise unzulässig. Nach der jüngsten Rechtsprechung zählen Ferienwohnungen nun als Räume und Gebäude zu den nicht störenden Gewerbebetrieben sowie als Räume, mit einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung, zu den (kleinen) Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Ausgelöst durch ein aktuelles Antragsverfahren, welches sich um den Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung/Ferienwohnung innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes bemüht, ist darüber hinaus deutlich geworden, dass einige Bestandsgebäude das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung geringfügig überschreiten. In solchen Gebäuden sind Umbauten und Nutzungsänderungen durch das Kreisbauamt nicht genehmigungsfähig. Da diese Gebäude vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits genehmigter Bestand gewesen sind, erscheint es sinnvoll eine Ausnahmeregelung für Umbauten und Nutzungsänderungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 07.05.2014 empfohlen über eine Bebauungsplanänderung die Planfestsetzungen der damaligen Rechtsprechung anzupassen und zugleich eine solche Ausnahmerege-

lung zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in den Bebauungsplan aufzunehmen. Auf der Grundlage des damaligen Sach- und Kenntnisstandes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 19.06.2014 der Aufstellungsbeschluss für eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 gefasst.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Unsicherheit in Bezug auf den planungsrechtlichen Umgang mit Ferienwohnungen wurde das Verfahren ausgesetzt. In der am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung wird der Begriff der Ferienwohnung nun abschließend definiert und somit die planungsrechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme dieses Verfahrens geschaffen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel die ursprüngliche Planungsabsicht der Stadt sicherzustellen, soll der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 wiederholt werden.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Unabhängig davon muss die Öffentlichkeit aber gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und sie muss sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern können. Die Planungsziele sind in der Sitzungsvorlage beschrieben, der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich. Diese Unterlagen und der Beschluss werden für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25 ausgelegt. Etwaige Äußerungen können so in die nächste Sitzung eingebracht werden.

### **Festlegung der Planungsziele**

Hinsichtlich der Planungsziele ist nach den oben beschriebenen Rahmenbedingungen eine

Umstellung der Art der Nutzung vom WR und WA zu einem Sondergebiet (SO) „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ notwendig.

Der Umfang der Beherbergungsnutzung bleibt begrenzt und soll analog zu anderen Plangebietern mit vergleichbarer Struktur, in denen eine Dauerwohnnutzung von 60 % und eine Beherbergungsnutzung von 40 % zugelassen wird, festgesetzt werden.

Ferner erscheint es sinnvoll eine Ausnahmeregelung für Umbauten und Nutzungsänderungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes in den Bebauungsplan aufzunehmen, für solche Fälle, wo der genehmigte bauliche Bestand von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht.

### **Beschluss:**

#### **Zu a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses**

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße "Am Charlottenheim", im Westen von einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amselweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen wird der Beschluss zur

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr wiederholt gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

### **Zu b) Festlegung der Planungsziele**

2. Es werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
  - 2.1 Änderung der Art der Nutzung zu einem Sondergebiet „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“;
  - 2.2 Beibehaltung der Begrenzung der Beherbergungsnutzung u. a. zur Erhaltung der Dauerwohnnutzung unter Berücksichtigung des Bestandes sowie anderer Plangebiete mit vergleichbarer städtebaulicher Struktur;
  - 2.3 Im Interesse der Rechtssicherheit und zur begrifflichen Klarstellung Aufnahme einer Regelung in den Bebauungsplan, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden, auch wenn dieser Bestand das Maß der baulichen Nutzung überschreitet.
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen nach § 2 Abs. 1 BauGB.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 17;  
davon anwesend: 14; Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0;  
Stimmenthaltungen: 1

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war folgende Gemeindevertreterin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Claudia Andresen

15. **5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flur-stücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße**  
**Hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken**  
**b) Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: Stadt/002099/4**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

##### **Sachverhalt, Problemstellung, Planungserfordernis**

Um den langfristigen Bestand der Klinik Sonneneck für das Nordseeheilbad Wyk sicherzustellen, sollen die bestehende Nutzungsart festgeschrieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung geschaffen werden.

##### **Verfahrensstand**

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 02.04.2015 war eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden, mit der die Kostenübernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger und die Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien geregelt worden waren.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und daraus erfolgten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 06.04.2017 durch die Stadtvertretung haben eine öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Parallel zu den Abläufen um das Planverfahren ist zusätzlich zu bereits vorliegenden städtebaulichen Vertrag ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wyk auf Föhr abgeschlossen worden. Mit diesem Vertrag regeln die beiden Vertragsparteien die Einzelheiten zur Umsetzung des Vorhabens.

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Durchführungsvertrages wird vor dem Satzungsbeschluss erfolgen, sodass diese Voraussetzung für den Satzungsbeschluss erfüllt sein wird.

##### **Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die Wyker Dampfschiffs-Reederei sowie das Kreisbauamt Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen vorgetragen (siehe Anlage zur Vorlage). Die Abarbeitung der Hinweise und Anregungen haben zur einigen Ergänzungen und Klarstellungen der Planunterlagen geführt, ohne dass jedoch grundlegende Änderungen der Planung daraus folgten.

Von zwei Privatpersonen sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung Eingaben vorgebracht, die jedoch zur keiner Änderung der Planung führten.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung werden die Stellungnahmen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt, wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

#### **Zu b) Satzungsbeschluss**

1. Das Ergebnis der Abwägung hat zu einigen Ergänzungen und Klarstellungen der Planunterlagen geführt, die redaktionellen Charakters sind und keine grundlegenden Änderungen am Planentwurf nach sich ziehen, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

#### **Beschluss:**

#### **Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Stadtvertretung geprüft worden und werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.
2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Beratungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### **Zu b) Satzungsbeschluss**

1. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Amtsdirektorin wird beauftragt die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13 ; Nein-Stimmen: 0 ; Stimmenthaltungen: 1

**16. Satzung über Sondervermögen der Stadt Wyk auf Föhr für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr  
Vorlage: Stadt/002229**

Herr Potthoff-Sewing berichtet anhand der Vorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren der Kommunalen Landesverbände, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wurde am 10. Juni 2016 das Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf eine rechtssichere Basis gestellt. Durch eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde ebenfalls die Erstellung einer Mustersatzung des Innenministeriums für Kameradschaftskassen begleitet.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben alle Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr Wyk auf Föhr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wyk auf Föhr und folglich ist auch die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr eine öffentliche Kasse. Die vorhandene Kameradschaftskasse ist daher als Sondervermögen der Stadt Wyk auf Föhr für die Kameradschaftspflege (§ 2a BrSchG), § 97 der Gemeindeordnung) zu führen. Die Kameradschaftspflege sichert den Einsatzerfolg und gehört zum hoheitlichen Handeln der Feuerwehr. Gemäß § 2a BrSchG kann daher in einer Orts- und Gemeindefeuerwehr eine Kameradschaftskasse zur Pflege der Kameradschaft eingerichtet werden. Zu diesem Zweck ist eine Satzung für das Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ (§ 42 Abs. 2 BrSchG) zu erlassen.

Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Kameradschaftskasse ist die Feuerwehr u.a. verpflichtet,

- einen Einnahme- und Ausgabeplan über die im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben  
sowie
- nach Jahresabschluss eine entsprechende Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen.

Der Plan sowie die Rechnung ist von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr zu beschließen und der Stadtvertretung vorzulegen.

Die Stadtvertretung hat über den angefügten Entwurf einer Satzung über Sondervermö-

gen der Stadt Wyk auf Föhr für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die bereits bestehende Kameradschaftskasse wird nach Beschlussfassung als Sondervermögen fortgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die Satzung über Sondervermögen der Stadt Wyk auf Föhr für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr wird in der nachfolgenden Form beschlossen:

**Satzung über Sondervermögen der Stadt Wyk auf Föhr  
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr  
(Satzung über die Führung einer Kameradschaftskasse)  
vom .....**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung der Stadt Wyk auf Föhr über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wyk auf Föhr erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Stadt Wyk auf Föhr sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Be-

ginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans über das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

### **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

### **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

### **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1000,00 EUR.

### **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

### **§ 9 Kassenführung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des

Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

### **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Stadtvertretung vorzulegen.

### **§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den.....

.....

Stadt Wyk auf Föhr  
Der Bürgermeister

(L.S.)

**17. Neubau Fähranleger 1, Bau eines 2. Seiteneinstiegs und Neubau Alte Mole hier: Auftragsvergabe Stahlbauarbeiten (2. Bauabschnitt)  
Vorlage: Stadt/002199/1**

Bürgermeister Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Planung für den Neubau des Fähranlegers 1, eines 2. Seiteneinstiegs und den Neubau der Alten Mole wurde durch das Ingenieurbüro Mohn durchgeführt. Der Auftrag für den 1. Bauabschnitt wurde an die Bietergemeinschaft Hecker Bau/Colcrete, 26209 Hatten, vergeben. Mit den ersten Arbeiten wurde im Mai 2017 begonnen. Nunmehr steht die Auftragsvergabe für den 2. Bauabschnitt an. Die Leistungen für die Stahlbauarbeiten wurden in einem offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 12.10.2017 wurden fristgerecht 3 Angebote eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

Nach rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Mohn ergibt sich folgende preisliche Reihenfolge der Nettoangebotssummen:

1. Bietergemeinschaft Rohlfing GmbH/ Profi Stahl- und Metallbau GmbH, 32351 Stemwede	4.013.588,50 €
2. Nobiskrug GmbH, 24768 Rendsburg	██████████ €
3. Klaas Siemens GmbH, 26721 Emden	██████████ €

Die Unternehmen sind zur Durchführung der Baumaßnahme als geeignet einzustufen.

Unter Beachtung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung der Angebote ist die Bietergemeinschaft Rohlfing GmbH/Profi Stahl- und Metallbau GmbH, 32351 Stemwede, bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Auf Grundlage des Angebots vom 12.10.2017 wird der Bietergemeinschaft Rohlfing GmbH/Profi Stahl- und Metallbau GmbH, 32351 Stemwede, der Auftrag für die Stahlbauarbeiten zum Neubau des Fähranlegers 1, eines 2. Seiteneinstiegs und des Neubaus der Alten Mole (2. Bauabschnitt) zur vorläufigen Auftragssumme von 4.013.588,50 € netto erteilt.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Raffelhüschen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Paul Raffelhüschen

Hanna-Lena Stammer